

Narrensicher



Sicherheitshinweise für den Schmalzlocher Fasentumzug

MERKBLATT Stand Oktober 2025

1.) Allgemeines

- 1.1.) Für Umzugsfahrzeuge sind die allgemein bekannten Bestimmungen für Brauchtumsveranstaltungen einzuhalten. Aktuell: Merkblatt des Regierungspräsidiums Tübingen, Referat 46, (Stand Dezember 2023)
- 1.2.) Weitere aus der Genehmigung der Stadt Gaggenau hervorgehenden Auflagen werden über die Homepage der Narrenzunft veröffentlicht, sobald diese der Narrenzunft bekannt sind. Dies kann auch kurzfristig sein.
- 1.3.) Gruppen und Teilnehmer, welche sich nicht an die o.g. Richtlinien sowie an die Sicherheitshinweise oder die Weisungen der Ordner halten, können mit sofortiger Wirkung vom Umzug sowie der Teilnahme an zukünftigen Umzügen ausgeschlossen werden.
- 1.4.) Den Anweisungen der vereinseigenen Ordner, des beauftragten Sicherheitsdienstleiters sowie den Mitgliedern des Großen Rates ist vor, während und nach dem Umzug sofort und unmittelbar Folge zu leisten.
- 1.5.) Mit der Anmeldung am Umzug erkennen die Teilnehmer die Sicherheitshinweise an.

2.) Versicherungsschutz

- 2.1.) Am Hördener Fastnachtsumzug dürfen nur Fahrzeuge teilnehmen, für die eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.
- 2.2.) Halter von Fahrzeugen mit „Grüner Nummer“ sollten mit ihrem Versicherer vorher abklären, ob das Risiko der Mitwirkung bei einer Brauchtumsveranstaltung durch die Versicherung mit abgedeckt ist. Geschieht dies nicht, übernimmt die Narrenzunft keinerlei Ansprüche.
- 2.3.) Der Fahrzeugführer bestätigt in einer Erklärung die ordnungsgemäße Versicherung.
- 2.4.) Die Narrenzunft Schmalzloch Hörden e.V. kommt für keinerlei Schäden auf, die durch nicht versicherte Fahrzeuge verursacht werden oder durch vorsätzliches, grobfahrlässiges oder fahrlässiges Handeln der Teilnehmerinnen und Teilnehmer verursacht werden.

Narrensicher

3.) Zugmaschinen

3.1.) Land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge (mit Anhängern) mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h dürfen am Umzug teilnehmen, wenn diese eine Betriebserlaubnis besitzen und wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein gültiges amtliches Kennzeichen zugeteilt ist.

3.2.) Der Fahrzeugführer muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und über eine entsprechende Fahrerlaubnis verfügen.

3.3.) Lkw ab 7,5 Tonnen sind nicht als Zugmaschinen zugelassen, ebenso nicht als Fahrzeuge. Der Veranstalter behält sich vor, die Einreichung von Fotos der geplanten Zugmaschine, beziehungsweise des Fahrzeugs zu verlangen.



Das ist eine närrische Zugmaschine



Und das ist absolutes No-Go.

Narrensicher



3.4.) Am Umzug teilnehmende Fahrzeuge, bzw. Züge dürfen bei der An- und Abfahrt nicht mehr als 25 km/h fahren. Während des Umzugs darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden.

3.5.) Kinder unter 12 Jahren dürfen auch beim Umzug auf oder in den Zugmaschinen nicht mitfahren.

4.) Anhänger und Aufbauten

4.1.) Die Ladefläche der Fahrzeuge und Anhänger, auf denen Personen mitgeführt werden, muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Sitz- oder Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen oder Herunterfallen bestehen. Die Aufbauten müssen sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein.

4.2.) Werden Personen bei der An- und Abfahrt mitgeführt, müssen mit dem Anhänger fest verbundene Sitzplätze vorhanden sein. Auf dem Anhänger dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie Sitzplätze vorhanden sind. Die Personen müssen während der Fahrt sitzen.

4.3.) Auf den Festwagen sollen während des Umzugs Sitzplätze vorhanden sein. Stehplätze dürfen während des Umzugs nur bei Schrittgeschwindigkeit benutzt werden.

4.4.) Durch Aufbauten und mitgeführte Personen darf das zulässige Gesamtgewicht der Fahrzeuge und Anhänger nicht überschritten werden.

4.5.) Die Aufbauten der Festwagen sind so fest und sicher zu gestalten, dass Personen auf dem Fahrzeug und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden können. Scharfkantige oder sonstige gefährliche Teile dürfen nicht hervorstehen. Bei beweglichen Teilen ist auf eine Vermeidung von Verletzungen durch Einklemmen zu achten. Mitfahrende Personen sind durch geeignete Einrichtungen vor dem Herunterfallen zu schützen. Auf entsprechende Höhe für alle Mitfahrenden, ob Erwachsene oder Kinder, und Stabilität ist zu achten.

4.6.) Für die Höhe und Breite der Aufbauten gilt § 22 Abs. 2 StVO. Eine Überschreitung der Höhe von 4 m ist nur bedingt zulässig, wenn dies die Kippsicherheit und der vorgesehene Fahrweg unter Berücksichtigung von evtl. Überleitungen und Brücken oder anderen Hindernissen zulassen. Die Narrenzunft weist in diesem Zusammenhang auf den Fähnchenschmuck über dem Umzugsweg hin.

5.) Brandschutz, Beschallungsanlagen

5.1.) Sollten auf Wagen oder Fahrzeugen brennbare Materialien vorhanden sein (zum Beispiel Stromaggregate oder installierte Elektronik), ist ein geeignetes und ausreichend dimensioniertes Feuerlöschmedium mitzuführen. Dieses ist gut sichtbar zu positionieren und alle Gruppenteilnehmer sind vor Veranstaltungsbeginn über dessen Positionierung zu informieren.

Narrensicher



5.2.) Offene Feuer auf Umzugswagen sind verboten.

5.3.) Stromaggregate dürfen nur vor dem Start des Umzug und bei Stillstand des Wagens gemäß der Vorgaben des Herstellers befüllt werden.

5.4.) Beschallungsanlagen dürfen zum Lärmschutz der Umzugsbesucher nur mit Ausrichtung nach hinten oder vorne hinaus betrieben werden, niemals seitlich. (s. auch Punkt 8.15.). Der Schallpegel darf rund um das Gespann 95 dB (A) nicht übersteigen. Zur Messung dieses Wertes gibt es im Internet entsprechende Apps (z.B. Dezibel X oder andere).

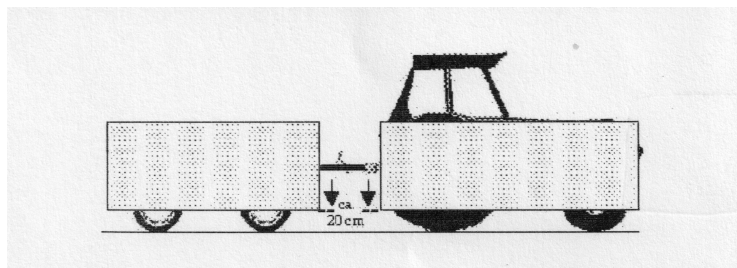
6.) Verkleidungen am Fahrzeug oder Gespann

6.1.) An den Festwagen sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Alle Festwagen sind so zu gestalten, dass keine Personen unter die Räder der Fahrzeuge geraten können. Zu diesem Zweck sind die Festwagen im vollen Umfang bis nahe an den Boden zu verkleiden, so dass es nicht möglich ist, zwischen die Achsen oder das Fahrzeug zu gelangen. Auch im Bereich der Zuggabel ist die Verkleidung entsprechend tief herunterzuziehen oder anderweitig so zu sichern, damit niemand zwischen Zugmaschine und Anhänger geraten kann. Die Verkleidung ist dabei so anzubringen, dass sie auch kräftigem Druck standhält.

6.2.) Sollte das amtliche Kennzeichen durch die Verkleidung verdeckt sein, so ist dieses auf der Verkleidung anzubringen.

6.3.) Bei Verkleidungen an der Zugmaschine oder am Fahrzeug muss der Kfz-Führer ein nach vorne ausreichendes Sichtfeld haben, so dass er auch dicht vor dem Fahrzeug befindliche Personen, insbesondere Kinder, erkennen vermag. Ebenso muss die Sicht nach den Seiten und rückwärts u.U. durch zusätzliche Außenspiegel gewährleistet sein.

6.4.) Während der Umzugsteilnahme muss durch Begleitpersonen (Wagenengel) sichergestellt sein, dass keine Personen unter oder insbesondere zwischen Zugmaschine und Anhänger können. Es muss mit unberechenbarem Verhalten, insbesondere von Kindern, gerechnet werden.



6.5.) Die Narrenzunft Schmalzloch Hörden weist ausdrücklich darauf hin, dass sie aufgrund der Auflagen der Stadt Gaggenau jeden Festwagen, der gegen die Sicherheitsbestimmungen verstößt, zurückweisen muss.

Narrensicher



7.) An- und Abfahrt

7.1.) Die Bundesstraße 462 darf zwischen dem Anschluss “Gernsbach-Nord” in Richtung Rastatt und umgekehrt (Kraftfahrstraße) **nicht** benutzt werden.

7.2.) Besondere Vorsicht ist bei der An- und Abfahrt örtlicher Gruppen bei der Überquerung der Bahnübergänge im Verlauf der Hördener Straße und der Klingelbergstraße geboten.

8.) Verhaltensregeln während des Umzuges

8.1.) Die Narrenzunft behält sich vor, während der Aufstellung bezüglich der Verkehrstauglichkeit der Fahrzeuge, Funktionalität, Stabilität und Sicherheit der Aufbauten und Verkleidungen stichprobenartige Prüfungen vorzunehmen und im Bedarfsfall entsprechend geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

8.2.) Der Umzug beginnt um 14.11 Uhr. Alle Zünfte und Gruppen finden sich bis 13.30 Uhr am ausgewiesenen Aufstellungsort in der Kanalstraße in Fahrtrichtung Gernsbach ein.

8.3.) Um einen zügigen Ablauf des Umzuges zu gewährleisten, werden die Fahrer der Festwagen aufgefordert, auf einen Abstand zu Vorgruppe von maximal 15 bis 20 Metern zu achten.

8.4.) Die Gruppen werden aufgefordert, die Strecke möglichst kompakt zu durchlaufen und sich nicht auseinander zu ziehen. Das schönste Bild für die Zuschauer ist es, wenn eine Gruppe als Gesamtbild auftritt und nicht als Einzelfiguren.

8.5.) Sondervorführungen dürfen den Umzug nicht unnötig aufhalten. Nach Darbietungen auf der Straße während des Umzuges sollte sich die Gruppe sofort wieder an die vorhergehende Gruppe anschließen.

8.6.) Zuschauer dürfen nicht gefesselt oder sonst in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt werden, z.B. mit Kabelbindern, Klebeband, Christbaumnetzen oder Ähnlichem.

8.7.) Auch beim Umzug gelten die Vorschriften des Landkreises Rastatt zur Müllreduzierung und Abfallvermeidung. Insbesondere ist es untersagt, Verpackungen oder Flaschen von den Festwagen herunterzuwerfen. Die Umzugsteilnehmer sind verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung selbst Sorge zu tragen.

8.8.) Die Verabreichung von Getränken in Glasflaschen oder Gläsern (zerbrechliches Material) an Zuschauer ist verboten.

8.9.) Das Mitführen und Werfen von Stroh, Sägemehl, Styropor, Reiswollabfällen, Heu, Konfetti oder ähnlichem Wurfmaterial ist **streng** verboten. Die durch Werfen dieser untersagten Stoffe entstehenden Kosten werden an die Verursacher weitergegeben (Auszug aus den Genehmigungsaufgaben zur Veranstaltung des Umzuges der Stadt Gaggenau).

Narrensicher



8.10.) Das Benutzen von Knallkörpern, Rauchbomben, kalter und heißer Pyrotechnik, bengalischen Feuern und Schreckschusswaffen sowie das Mitführen von heißem bzw. kochendem Wasser etc. ist verboten, ebenso offenes Feuer.

8.11.) Zugmaschinen und Anhänger sind von mindestens 4 „Wagenengeln“ zu begleiten (s. auch Punkt 6.4.)

8.12.) Es gelten uneingeschränkt die Vorschriften der StVO.

8.13.) Für die Fahrer der Zugmaschinen gilt die 0-Promille-Grenze. Alkoholisierte Fahrzeugführer werden konsequent mit sofortiger Wirkung sowie für zukünftige Veranstaltungen ausgeschlossen.

8.14.) Die Umzugsgruppen verpflichten sich in Eigenverantwortung zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol sowohl gegenüber dem Publikum als auch in der eigenen Gruppe. Der Veranstalter beteiligt sich am Alkoholpräventivkonzept „HaLt“, des Landkreises Rastatt. **Alkoholausgabe an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist strengstens verboten.**

8.15.) Die Umzugsgruppen verpflichten sich gegenüber anderen teilnehmenden Gruppen sowie gegenüber dem Publikum, die Beschallung in der Lautstärke auf ein Minimum zu beschränken. Der Schallpegel darf 95 dB (A) nicht übersteigen. Zur Messung dieses Wertes gibt es im Internet entsprechende Apps (z.B. Dezibel X oder andere). Die gewählte Musik ist einem Fasentumzug bzw. dem gewählten Motto anzupassen. Der Hördener Umzug ist keine Veranstaltung im Sinne einer „Loveparade“.

9.) Anmeldung

9.1.) Jede teilnehmende Gruppe muss der Narrenzunft bereits mit der Anmeldung einen Verantwortlichen für den Umzug mit E-Mail-Adresse sowie Adresse, Telefon und Handynummer benennen.

9.2.) Jede teilnehmende Gruppe mit Zugmaschine muss spätestens bei der Aufstellung die Erklärung des Fahrzeugführers vom Fahrzeugführer ausgefüllt und unterschrieben der Narrenzunft aushändigen. Liegt diese Erklärung nicht vor, ist eine Teilnahme am Umzug nicht möglich.

Der Große Rat
Narrenzunft Schmalzloch Hörden e.V.

info@schmalzloch.de
www.schmalzloch.de